

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 416 - 416

Familienrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

überhaupt nicht auf Dienstmiethen, sondern auf die Werkverdingung, insofern es sich um den Transport einer Säule handelte, welcher Werkverdingung ein „Affordverhältniß“ gleichzustellen ist. Die in fr. 30 §. 2 u. 4 o. a. D. berührten und auf die Sachmiethen bezüglichen Fälle aber sind so gestaltet, daß der Miether der Sache die Haftung für ein Nichtgeschehen und ein Geschehen im Miethvertrag ausdrücklich übernommen hatte, nämlich in dem einen Falle, daß die gemietheten Maulthiere nicht über ein bestimmtes Gewicht belastet würden, und im andern Falle, daß das gemiethete Landhaus unverseht zurückgegeben werde. Urth. v. 9. Okt. Reg. I 90 1882.

Familienrecht. Zur *reclamatio uxoria*. Deren passive Richtung. Das fränkische Recht enthält keine Bestimmung, wonach die *reclamatio uxoria* nur gegen bestimmte Personen Statt hätte; es muß daher angenommen werden, daß sie gegen Jeden erhoben werden könne, welcher in das Recht der Ehefrau, die Aufhebung dem Ehevermögen nachtheiliger Handlungen ihres Ehemannes zu verlangen, eingreift, sofern nicht ein besonderer Grund entgegensteht. Ein solcher Grund kann aber nicht darin gefunden werden, daß der von der reklamirenden Ehefrau Beflagte den den Anlaß der Klage bildenden Wechsel im Wege des Indossaments erworben hat und dem Indossator gegenüber von den dem Wechselschuldner zustehenden Einreden in der Regel kein Gebrauch gemacht werden kann.

Da bezüglich der *reclamatio uxoria* eine gesetzliche Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein merklicher Schaden oder schwerer Nachtheil als gegeben anzunehmen sei, mangelt, ist die desfallsige Frage in jedem einzelnen Falle vom Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden. Urth. v. 31. Okt. Reg. I. 95. 1882.